

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Wulff, Gruppe der FDP

Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Bau

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die im Jahr 2024 veröffentlichten Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (RRGV) stellen ein rein deskriptives Kompendium entlang der strategischen und konzeptionellen Vorgaben für die Gesamtverteidigung gemäß der verfassungsrechtlichen Ordnung dar. Die Unterarbeitsgruppe Recht (UAG Recht) der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe Zivile Verteidigung/Zivil-Militärische-Zusammenarbeit (BLoAG ZV/ZMZ) hält 2025 in ihrem Zwischenbericht fest, dass die RRGV trotz ihrer Verkündung im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) keine verbindlichen Vorgaben für die Ausplanung und Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung der Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Es handelt sich bei den RRGV nicht um eine die Länder bindende Verwaltungsvorschrift (vergleiche Artikel 87b Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes).

Die RRGV weisen den Ländern eine zentrale Rolle bei Planung, Vorbereitung und Durchführung der zivilen Verteidigung sowie des Zivil- und Katastrophenschutzes zu. Als fachlich federführendes Ressort trägt das Ministerium für Inneres und Bau besondere Verantwortung für Führungsstrukturen, Melde- und Lagewesen, Objektschutz sowie die Warnung und Information der Bevölkerung.

1. Wie ist der Stand der Anpassung der landesweiten Konzeption für Zivilschutz und Katastrophenschutz an die in den RRGV beschriebenen Anforderungen der zivilen Verteidigung, insbesondere im Hinblick auf den äußeren Notstand?

Der Bund erarbeitet aktuell Konzepte zur Umsetzung der Konzeption Zivile Verteidigung (KZV). Die KZV sieht für die Vorbereitung der einzelnen Aufgabenbereiche, wie z. B. die Unterbringung und Verpflegung unverletzter Personen („Betreuung“), die Erstellung von Fachkonzepten vor. In diesen einzelnen Konzepten sind die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fähigkeiten/Ausstattungen enthalten. Für den Bund übernimmt hierbei das Bundesministerium des Innern (BMI) die Koordinierung für die ressortübergreifenden Angelegenheiten der Zivilen Verteidigung, d. h. die Koordinierung der Ausgestaltung und ressortübergreifenden Vorbereitungen der zivilen Aufgaben. Für eine leistungsfähige Zivilverteidigung ist die Einbindung und Mitwirkung der Länder bei der Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen essenziell. Sobald diese Bundeskonzepte final abgestimmt sind, werden darauf aufbauend Landeskonzepte erarbeitet.

2. Welche organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen hält das Land aktuell vor, um ein durchgängiges ziviles Melde- und Lagewesen gemäß Ziffer 10.2 RRGV sicherzustellen?

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Melde- und Lagewesens sichergestellt, beübt diese und entwickelt diese sukzessive weiter. Es wird im Weiteren hierzu auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Weitere Informationen hierzu sind eingestuft.

3. In welchem Umfang wurden schutzbedürftige zivile Objekte im Sinne der Ziffer 19.5 Absatz 3 RRGV erfasst?
Welche landesweiten Objektschutzkonzepte liegen hierfür vor?

Die meisten Informationen zu diesem Thema sind als Verschlusssachen eingestuft. Eine detaillierte Darlegung und Beantwortung würde die schutzwürdigen Interessen Dritter verletzen und ist daher nicht möglich. Gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann daher nur allgemein geantwortet werden.

Die Erfassung von versorgungsrelevanten Objekten ist ein kontinuierlicher und interbehördlicher Prozess von Bund und Ländern, der unabhängig von der RRGV ganzheitlich gedacht wird.

Grundsätzlich treffen die örtlich zuständigen Polizeibehörden auf der Grundlage einer anlassbezogenen Gefährdungsbewertung die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen, um den Schutz gefährdeter Objekte in Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten.

Zu den polizeilichen Maßnahmen zählen beispielsweise offene und verdeckte Präsenz- und Überwachungsmaßnahmen, die Durchführung von Sicherheitsberatungen sowie die Festlegung von Meldewegen.

Die Regelungen zum Personen- und Objektschutz ergeben sich aus der bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschrift 129 – Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch. Anhand einer Gefährdungsbewertung werden Gefährdungsstufen abgeleitet und ggf. stufig Schutzmaßnahmen angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Polizei im Falle eines äußeren Notstandes keinen Kombattantenstatus innehat. Der Schutz von Objekten, die im äußeren Notstand auch Bedeutung für die militärische Verteidigung haben und bei denen von einem Angriff durch eine fremde Macht auszugehen ist, obliegt der Bundeswehr.

4. Wie ist die Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutzeinheiten des Landes im Sinne der Ziffer 20.3 RRGV unter realistischen Annahmen zur Tagesverfügbarkeit des Ehrenamtes bewertet worden?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Katastrophenschutzeinheiten innerhalb der in Ziffer 1 der Festlegungen zu den Grundstrukturen im Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (Erlass des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 15. März 2020) festgelegten Zeit bis zur Abmarschbereitschaft vom jeweiligen Standort (90 Minuten nach Alarmierung) einsatzbereit zur Verfügung stehen.

5. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Warnung und Information der Bevölkerung gemäß den Vorgaben der Ziffern 20.2.2 und 20.1 Absatz 7 RRGV landesweit sicherzustellen?

Grundsätzlich befürwortet und unterstützt die Landesregierung den Aufbau und den Einsatz einer breiten Mischung aus Warnmitteln und nutzt hierfür das gemeinsam von Bund und Katastrophenschutzbehörden genutzte Modulare Warnsystem (MoWaS). MoWaS ist ein zentrales System zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Katastrophen und anderen Gefahrenlagen. Es bündelt Warnungen über Satelliten und Kabel für verschiedene Kanäle wie Radio, Fernsehen, Sirenen, Apps und Cell Broadcast und ist ein Mehrkanalsystem, das flächendeckend in den Leitstellen zur Verfügung steht.

Darüber hinaus sind in Mecklenburg-Vorpommern ca. 1.700 Sirenen installiert, die zur Alarmierung der Feuerwehren und zur Warnung der Bevölkerung vor drohenden Gefahren eingesetzt werden. Durch den Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern wird der Aufbau von Sirenen gefördert. Die in Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen Sirenen befinden sich in kommunaler Zuständigkeit (Gemeinden) und sind nach lokalen Erfordernissen verteilt.

Mecklenburg-Vorpommern hat sich mithin am Sirenenförderprogramm 1.0 des Bundes beteiligt. Aus dem Sirenenförderprogramm 1.0 des Bundes (SFP 1.0) erhielt das Land Mecklenburg-Vorpommern anteilig 1,7 Millionen Euro. Mit diesen Bundesmitteln konnten 122 Zuwendungsbescheide für die Errichtung jeweils einer Sirene an die Kommunen übergeben werden. Die hierüber errichteten Sirenen konzentrieren sich auf die kreisfreien Städte, große kreisangehörige Städte und Gemeinden, deren Territorium durch Hochwasser gefährdet ist. Durch den Bund und die Länder wird das Sirenenförderprogramm fortgeführt. Im Sirenenförderprogramm 2.0 werden die Bundesmittel durch Landesmittel kofinanziert. Im aktuell geplanten Projektzeitraum 2023 bis 2026 sind für das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 1 Million Euro vorgesehen. In den Bund-Länder-Arbeitsgremien gibt es Überlegungen, das Sirenenförderprogramm über das Jahr 2026 hinaus fortzusetzen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich zusammen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden am jährlich stattfindenden bundesweiten Warntag und testet hierbei die Funktionsfähigkeit der Warnsysteme. Überdies beproben einzelne untere Katastrophenschutzbehörden im Rahmen von regionalen Warntagen die zur Verfügung stehenden Warnmittel auf ihre Wirksamkeit.

6. Welche Übungen wurden in den Jahren 2024 und 2025 jeweils durchgeführt?
Welche Übungen sind für 2026 geplant?

In 2024 haben alle Ressorts, die Staatskanzlei und der Landtag an der Melde- und Alarmierungsübung der Zivilen Alarmplanung (ZAPL) des Bundes teilgenommen.

In 2025 haben alle Ressorts, die Staatskanzlei und der Landtag an der Vorübung sowie der Melde- und Alarmierungsübung der ZAPL des Bundes teilgenommen.

In 2026 ist geplant, wie in 2025 an Übungen des Bundes teilzunehmen und diese ggf. durch landeseigene Übungen zur ZAPL zu ergänzen.

Darüber hinaus hat das Land in 2025 eine Landeskatastrophenschutzübung durchgeführt. Es ist beabsichtigt, auch in 2026 eine Landeskatastrophenschutzübung durchzuführen.